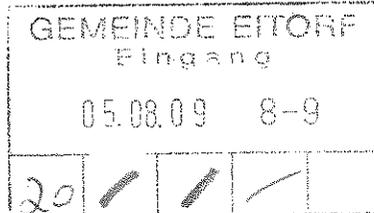


Einwurf-Einschreiben

Gemeinde Eitorf
Herrn Bürgermeister
Dr. Rüdiger Storch
Markt 1
53783 Eitorf



Kommunale Partner

Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

ERM-Q-D / Ro.
Hermann Roth
02742/9342-3856
02742/9342-3877
hermann.roth@rwe.com

Wissen, 04. August 2009

Interessenbekundung für die Stromkonzession der Gemeinde Eitorf ab 01.01.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

wir haben Ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 14. Juli 2009 mit großem Interesse wahrgenommen.

An der ab dem 01.01.2013 neu zu vergebenden Konzession im Strombereich – Wegenutzungsvertrag – und dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages sind wir ausgesprochen interessiert.

Gerne möchten wir die langjährig erprobte und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Eitorf und der RWE bei der netzbetriebenen Stromversorgung fortsetzen.

Zur Ausgestaltung unserer Bewerbung und unseres Angebotes bitten wir um einen Gesprächstermin um das weitere Procedere mit Ihnen abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Rhein-Ruhr
Aktiengesellschaft

i.V. 
Hans Fabelje

i.V. 
Hermann Roth

RWE Rhein-Ruhr
Aktiengesellschaft

Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

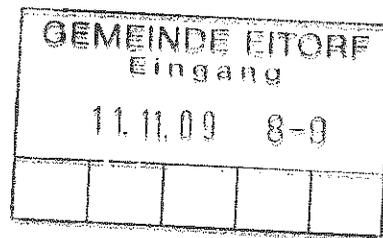
Vorstand:
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Achim Südmeier

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDEDE
IBAN DE45 3607 0050
0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514

RWE



Konzessionsvertrag

zwischen der

Gemeinde Eitorf

nachstehend „**Gemeinde**“ genannt,

und der

**RWE Rheinland Westfalen Netz AG,
45128 Essen**

nachstehend „**RWN**“ genannt,

gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wegenutzungsrecht	Seite 3
§ 2	Baumaßnahmen	Seite 4
§ 3	Haftung, Folgekosten	Seite 6
§ 4	Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung)	Seite 8
§ 5	Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der RWN	Seite 9
§ 6	Gemeinderabatt	Seite 11
§ 7	Endschaftsbestimmungen	Seite 12
§ 8	Rechtsnachfolge	Seite 15
§ 9	Teilnichtigkeit	Seite 15
§ 10	Aufhebung bisheriger Vereinbarungen	Seite 16

§ 1

Wegenutzungsrecht

1. Die Gemeinde erteilt der RWN im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen i. S. des Landesstraßengesetzes - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Ortsnetzstationen) zu benutzen. Für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, so insbesondere Wirtschaftswege sowie fiskalische Grundstücke der Gemeinde sollen ggf. separate Vereinbarungen getroffen werden. Gleiches gilt für Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von anderen Städten und Gemeinden dienen. Individuelle Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Flächen im v. g. Sinne genießen Vorrang vor diesem Vertrag.

Das Gebiet der Gemeinde ist in einem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 5 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.

2. Soweit die Gemeinde für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die RWN auf deren Antrag dabei, dass der RWN ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die RWN der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Gemeinde wird der RWN bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Gemeinde keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der RWN für

bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Gemeinde die RWN rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der RWN zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die RWN trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an das Verteilnetz anzuschließen.

§ 2

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die RWN der Gemeinde möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; dabei sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
2. Die RWN wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Bei Erweiterungen des Netzes der RWN (Erstinvestitionen) wird RWN auf Wunsch der Gemeinde eine Erdverkabelung durchführen. Bei Erneuerungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten wird RWN auf Wunsch der Gemeinde eine Erdverkabelung prüfen; die Entscheidung treffen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in gegenseitigem Einvernehmen. Sätze 2 und 3 gelten nur insoweit, als der durch die Erdverkabelung entstehende Mehraufwand nach den Regulierungsvorgaben bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte berücksichtigt werden kann.
3. Die RWN wird der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.

4. Die RWN wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Gemeinde frühzeitig schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die RWN unverzüglich melden. Die RWN muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die RWN den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherstellen, dass er möglichst den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Die Gemeinde hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abschlusses der Bauarbeiten wünscht. Wird die Abnahme nicht gewünscht, gilt die Baumaßnahme nach Ablauf der o. g. Frist als abgenommen. Sollten nach Abnahme der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die RWN verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die RWN ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der RWN beseitigen zu lassen.
5. RWN ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt oder absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entstehen. RWN behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.
6. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so steht ihnen, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der ordentliche Rechtsweg offen.
7. Für die Ausführung der Arbeiten der RWN in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
8. Die Gemeinde kann von RWN bei berechtigtem Interesse die Beseitigung stillgelegter Anlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere,

soweit die Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Die Kosten übernimmt RWN.

9. Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Gemeinde auf Wunsch seitens RWN Planunterlagen über die verlegten Versorgungsleitungen im Planungsgebiet. Die RWN führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen. RWN stellt auf Wunsch der Gemeinde maximal einmal jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der RWN vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung, soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Diese Unterlagen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der RWN im Arbeitsbereich bei RWN zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 3

Haftung, Folgekosten

1. Die RWN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen, der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält die RWN die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der RWN anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die RWN die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der RWN im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die RWN trägt in diesem Falle alle der Gemeinde durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
2. Die Gemeinde wird gegenüber allen Dritten zu genehmigenden Baumaßnahmen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der RWN vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der RWN zu erfragen ist.

Bei Baumaßnahmen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei der RWN zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der RWN möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Siche-

rung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der RWN beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Sollte sich nicht feststellen lassen, woher die Schäden rühren, tragen diese beide Vertragspartner zur Hälfte.

3. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der RWN erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der RWN, so trägt die RWN die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Grund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so tragen - soweit die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung des zu ändernden oder zu verlegenden Anlagenteils die Gemeinde und die RWN die entstehenden Kosten je zur Hälfte; ab dem 11. Jahr trägt die RWN neun Zehntel und die Gemeinde ein Zehntel der entstehenden Kosten. Die Gemeinde wird die RWN frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnigte Wünsche der RWN Rücksicht nehmen.
 - c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die RWN die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
 - d) Wird die Umlegung oder Änderung von der Gemeinde veranlasst, so werden die Kosten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 b) von der Gemeinde getragen, soweit die betroffenen Gemeindeeigenen Grundstücke innerhalb von zwei Jahren nach Umlegung oder Änderung für eine privatrechtliche Nutzung Dritter veräußert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Grund für die Umlegung oder Änderung in einer geänderten oder gleich bleibenden öffentlichen Nutzung der Grundstücke liegt.

§ 4

Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung)

1. Die RWN verpflichtet sich, die elektrische Energie mit möglichst gleichbleibender Spannung ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Gemeinde den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
2. Sollte die RWN durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
3. Die RWN darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die RWN den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die RWN wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 5

Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der RWN

1. Als Gegenleistung für das der RWN eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Gemeindegebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die RWN an die Gemeinde im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 eine Konzessionsabgabe in der derzeit geltenden Fassung. RWN verpflichtet sich, im Falle der Erhöhung der in der Konzessionsabgabenverordnung genannten KA-Höchstbeträge die im Vertrag vereinbarten KA-Sätze unter Berücksichtigung des jeweiligen Regulierungssystems im Wege der Vertragsänderung für die Zukunft an diese anzupassen.

2. Die Konzessionsabgabe beträgt:

a) bei der Belieferung von Tarifkunden

- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (z. Zt. nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,

0,61 €ct/kWh,

- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, 1,32 €ct/kWh;

b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden

0,11 €ct/kWh.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (€ct/kWh) im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös (€ct/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der RWN für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie RWN in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat.

Diese Konzessionsabgaben werden dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zu Grunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und (kumulativ) der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Weiterhin ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung

Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten die dafür in Ziffer 2. genannten Konzessionsabgaben.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat RWN für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

3. Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der RWN sowie deren Tochtergesellschaften zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
4. Die Konzessionsabgaben werden in vorläufigen Jahres- oder Halbjahresraten für das vorausgegangene Halbjahr gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres abgerechnet. Andere Abschlagsraten sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei der RWN jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Konzessionsgebiet testieren. Die RWN wird dieses Testat der Gemeinde jeweils zur Kenntnis geben und auf Wunsch erläutern.

§ 6

Gemeinderabatt

1. Gegenstand
Neben der Zahlung von Konzessionsabgaben gewährt die RWN einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.
2. Abwicklung des Rabattes
Die RWN erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde durch eine Gutschrift. Diese Gutschrift erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der Gemeindeeigenen Lieferstellen durchführt. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der Gemeindeeigenen Abnahmestellen. Der jeweilige Netznutzer bzw. Lieferant erhält auf jeder Rechnung einen Hinweis, dass die Gemeinde einen Rabatt in Höhe von 10 % auf die Netznutzungsentgelte erhält, der mit dieser Gemeinde konzessionsvertraglich vereinbart wurde und unmittelbar mit der Gemeinde abgerechnet wird. Die RWN wird die Gutschrift pro einzelner Lieferstelle durchführen, zeitgleich mit der jeweiligen Abrechnung bzw. vorläufiger Abrechnungen der Netznutzung.

Die Gemeinde hat das Recht, einen Dritten zu benennen, an den mit befreiender Wirkung geleistet wird, sofern RWN noch nicht geleistet hat. Die Gemeinde wird in diesem Falle die RWN schriftlich über Beginn und Beendigung der vorstehenden Regelung unterrichten und Firma, Anschrift und Bankverbindung des Lieferanten mitteilen. Gleiches gilt für evt. Änderungen.

3. Rabattfähige Lieferstellen

Rabattfähige Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die dem Eigenverbrauch der Gemeinde zuzuordnen sind. RWN stellt der Gemeinde eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen RWN bekannten in Niederspannung versorgten rabattfähigen Lieferstellen zur Verfügung. Die Gemeinde prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnenden in Niederspannung abgerechneten Lieferstellen und sendet diese Liste an RWN zurück. Änderungen hat die Gemeinde an RWN zu übermitteln.

Sollten Lieferstellen nicht rabattfähig bzw. rabattfähig sein, ist RWN berechtigt, geleistete Zahlungen zurückzufordern bzw. verpflichtet, Nachzahlungen zu leisten.

4. Berechnungsgrundlage für den Preisnachlass

Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist das Entgelt, das auch Gegenstand der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) ist, mithin u. a. der Grundpreis, der Arbeitspreis, das Messentgelt (bei eigenem Betrieb der Messeinrichtung der RWN) sowie das Abrechnungsentgelt für die Netznutzung, Konzessionsabgabe, KWK-Zuschlag und Umsatzsteuer. RWN ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung offen auszuweisen.

5. Anpassung an geänderte Verhältnisse

Die RWN ist von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung befreit, soweit und solange eine behördliche Maßnahme die Gewährung des Rabattes in dem vorhergehend beschriebenen Umfang untersagt bzw. für unwirksam erklärt oder eine höchstrichterliche, rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die den Rabattanspruch in dem oben beschriebenen Umfang für rechtswidrig erkennt. Gleiches gilt, soweit der gewährte Rabatt im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht als Kosten anerkannt wird. Die RWN wird die Gemeinde unverzüglich über behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Verfahren informieren. Auf Verlangen der Gemeinde wird die

RWN geeignete Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheidungen oder gerichtliche Verfahren einlegen. In diesem Fall tragen die Gemeinde und RWN die Prozesskosten je zur Hälfte.

§ 7

Endschafftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2013 und endet mit dem 31.12.2032
- 2.1 Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und der RWN kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist RWN verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der RWN stehenden für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen, hierzu gehören auch Fernwirkleitungen, Ortsnetzstationen, etc., im Sinne des § 1 dieses Vertrages, der Gemeinde oder einem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (= Kaufpreis) zu überlassen. Die Gemeinde ist berechtigt und auf Verlangen der RWN verpflichtet, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages selbst zu erwerben. Das Erwerbsrecht ist nur zusammen mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten (insbesondere Bewertungsmethodik und Regelungen zu Entflechtungs- und Einbindungskosten) auf Dritte übertragbar.
- 2.2 Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf der Ausgangsbasis des Sachzeitwertes der übergehenden Vermögensgegenstände zum Übertragungszeitpunkt. Der Sachzeitwert wird bei technischen Anlagen ohne Ansatz von Anhaltewerten ermittelt. Noch nicht abgelöste Baukostenzuschüsse und Anschlussbeiträge werden abgesetzt. Individuelle netzbauliche Sachverhalte führen unter Berücksichtigung der während der Konzessionsvertragslaufzeit vorliegenden Umstände im Rahmen der Kaufpreisermittlung zu Abschlägen vom Sachzeitwert. Dabei werden im Sachzeitwert nur die Kosten für Oberflächen berücksichtigt, die RWN getragen hat. Des Weiteren ist der Tatbestand der Mitverlegung zu berücksichtigen.
- 2.3 Für den Fall, dass der Sachzeitwert den Ertragswert der übergehenden Vermögensgegenstände übersteigt, ist der Kaufpreis durch den Ertragswert begrenzt. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Bei der Ertragswertermittlung bleiben Erträge aus dem Stromvertrieb unberücksichtigt. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben.

- 2.4 Diese Regelung gilt soweit und solange der Grundsatz aus der BGH-Entscheidung Kaufering aus dem Jahre 1999 nicht novelliert wird. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) geregelt werden, dass die Deckelung des Sachzeitwertes durch den Ertragswert nicht mehr gilt oder andere Werte als Sachzeitwert und Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG maßgeblich sind, werden diese Regelungen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschäftsregelung angewandt.
- 2.5 Sollten aufgrund des AnlageneRWNrbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, so sind die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen sowie die RWN verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln mit dem Ziel, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netztrennung zu kommen. Die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der RWN verbleibenden Netzen) sind von der RWN und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugehenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde zu tragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde entfällt, wenn im Falle des Erwerbs der Anlagen durch ein neues Energieversorgungsunternehmen dieses die Kosten übernimmt. RWN wird größere Investitionen soweit diese im Einzelfall 10 % des SZW zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns überschreiten, diese innerhalb von zwei Jahren vor Vertragsende liegen und die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben, nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchführen.
- 2.6 Der Erwerb der Anlagen durch die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn der Erwerber die gemäß § 4 EnWG vom 13.07.2005 erforderliche Genehmigung erhalten hat. Die Über-eignung des Netzes erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.
- 2.7 Die RWN wird der Gemeinde auf deren Wunsch drei Jahre vor Vertragsende über-schlägig ermittelte Daten über die Stromversorgungsanlagen der RWN im Gemeinde-

gebiet und etwa zwei Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sobald die Gemeinde einen neuen potenziellen Konzessionsnehmer benennt, der die Übereignung des Netzes anstrebt, werden diesem detaillierte Daten zur Verfügung gestellt, die ihn in die Lage versetzen, den Ertragswert zu berechnen. Er wird verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

- 2.8 Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so können die Vertragspartner für die im Eigentum der RWN verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen) separate Nutzungsverträge oder dingliche Belastungen der Grundstücke vereinbaren, beginnend an dem Tage, an dem dieser Vertrag endet.

§ 8

Rechtsnachfolge

1. RWN kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Dritten übertragen.
2. Wenn RWN nachweist, dass die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers besteht, darf die Gemeinde die Zustimmung nicht verweigern. Als Nachweis gilt eine Genehmigung nach § 4 EnWG.
3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von RWN auf ein mit RWN im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfordert die rechtzeitige Information. Eine Zustimmung der Gemeinde ist in diesem Fall nicht erforderlich.
4. RWN wird den Rechtsnachfolger (Dritter oder ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen) zu einer ausreichenden regionalen Verankerung verpflichten und diese der Gemeinde nachweisen, dies gilt insbesondere für die Aufrechterhaltung einer die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlichen Infrastruktur sowie die Berücksichtigung und Vertretung kommunaler Interessen bei der Errichtung oder der Instandhaltung von Netzen der allgemeinen Versorgung.

§ 9

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die ertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

§ 10

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

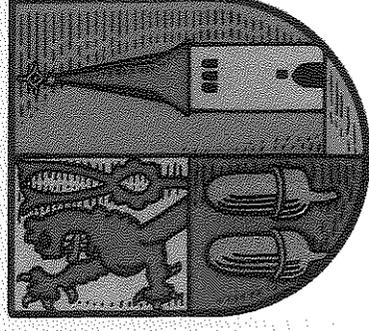
Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.

Eitorf, den
Gemeinde Eitorf

Essen,
RWE Rheinland Westfalen Netz
Aktiengesellschaft

Konzessionsvertrag
zwischen der
Gemeinde Eitorf
und

RWE Rheinland Westfalen Netz AG



VORWEG GEHEN

Zukunft sichern für die Gemeinde Eitorf

- **Traditionsreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Eitorf und RWE Rheinland Westfalen Netz AG fortsetzen**
- **RWE Rheinland Westfalen Netz AG als bedeutender regionaler Energieversorger ist ein Motor der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region und für die Gemeinde Eitorf**

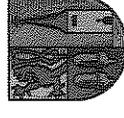


Zukunft sichern für die Gemeinde Eitorf

- Neuabschluss eines Konzessionsvertrages zwischen der RWE Rheinland Westfalen Netz AG und der Gemeinde Eitorf

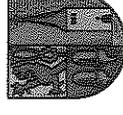
Vertragslaufzeit: 01.01.2013 – 31.12.2032

VORWEG GEHEN



Zukunft sichern für die Gemeinde Eitorf

- **Sicherung der höchstzulässigen Konzessionsabgaben (ca .600.000 €/a)**
- **Maximal zulässigen Kommunalrabatt (ca. 4000,- €/a)**
- **Günstige Netznutzungsentgelte (heißt günstige Strompreise für die Bürger der Gemeinde Eitorf)**
- **Zuverlässigen Netzbetrieb durch fachliches Know how**
- **Hohe Versorgungssicherheit**
- **Kurze Entstörungszeiten durch den GPS unterstützten Netzbetrieb**



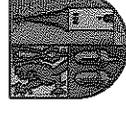
Zukunft gestalten für die Gemeinde Eitorf

- Folgekostenregelung bei Baumaßnahmen
 - Bei Verursachung durch RWE: Kostentragung zu 100% durch RWE
 - Bei Verursachung durch die Gemeinde erfolgt in Abhängigkeit vom Anlagenalter folgende Kostenaufteilung:
 - 0 – 10 Jahre Anlagenalter: RWE 50%, Gemeinde 50%
 - > 10 Jahre Anlagenalter: RWE 90%, Gemeinde 10%

- Gewährleistung von Baumaßnahmen beträgt 5 Jahre

- Bei Erweiterung des Netzes wird RWE auf Wunsch der Gemeinde eine Erdverkabelung durchführen

- Bei Erneuerung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten wird RWE auf Wunsch der Gemeinde eine Erdverkabelung prüfen



Zukunft gestalten für die Gemeinde Eitorf

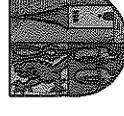
- **Endschaftsregelung**
 - Klarstellung zur Kaufpreisbestimmung
 - Besserstellung für die Gemeinde
 - Übertragbarkeit des Gesamtpaketes von Rechten und Pflichten auf einen neuen Konzessionsnehmers am Ende der Laufzeit
- **Beseitigung stillgelegter Stromanlagen im Behinderungsfall zu Lasten RWE**
- **Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit**

Auf Wunsch der Gemeinde wird die RWE Rheinland Westfalen Netz AG an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten im Gemeindegebiet in Abstimmung mit der Gemeinde kooperativ mitwirken, so weit dies mit den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes übereinstimmt.



Zukunft gestalten für die Gemeinde Eitorf

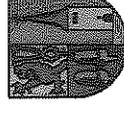
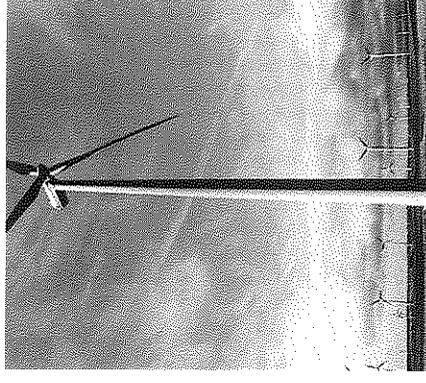
- Optimierte Netze
 - Höhere Versorgungssicherheit -
- permanente Zielnetzplanung und Effizienzsteigerung
 - Zielnetzplanung liegt für die Gemeinde Eitorf vor
 - geplante Realisierung im Zeitraum 2009 – 2011
 - 2009 – 850.000 €; begonnen und umgesetzt
 - 2010 – 2.025.000 €; geplant
 - 2011 – 1.352.000 €; geplant
- Σ 4 Mio. €
- Effizienzsteigerung
- Demontage von Freileitung auf Kabel
- Erhöhung des Verkabelungsgrades



Zukunft gestalten für die Gemeinde Eitorf

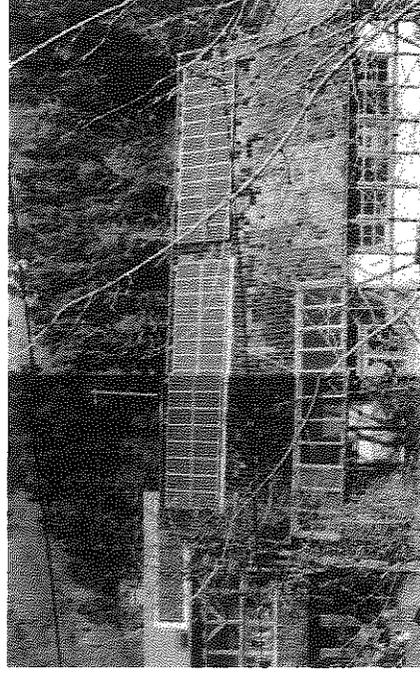
Anschlusspflicht Regenerativer Stromerzeuger

- Jeder hat die Möglichkeit Regenerative Anlagen zu errichten und betreiben
- Alle Regenerativen Anlagen werden von RWE an das Netz angeschlossen
- Liquidität für die notwendigen Investitionen in den Ausbau des Netzes sind bei RWE vorhanden

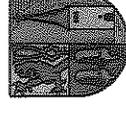


Zukunft gestalten für die Gemeinde Eitorf

- In der Gemeinde Eitorf sind folgende Regenerative Stromerzeugungsanlagen an das Netz angeschlossen:
 - 59 Fotovoltaikanlagen mit einer Gesamtanschlussleistung von 420 kW
 - Regenerativ erzeugte Strommenge 255.000 kWh pro Jahr
 - Jährlicher Mittelfluss in die Gemeinde ca. 110.000 €

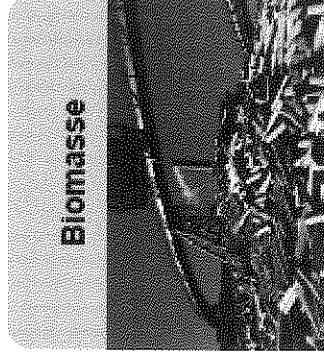
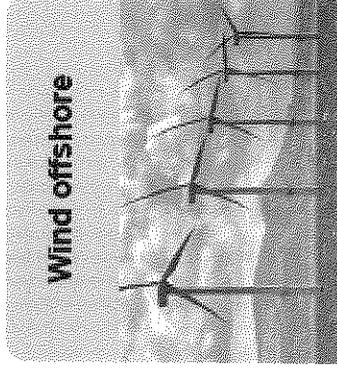
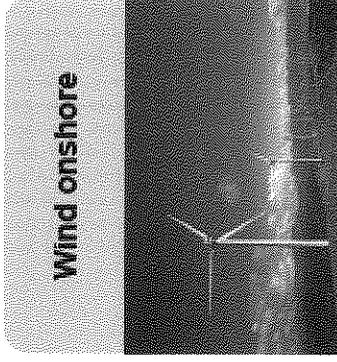


VORWEG GEHEN



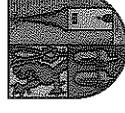
Zukunft gestalten für die Gemeinde Eitorf

RWE Innogy investiert jedes Jahr 1 Mrd. Euro
In erneuerbare Energien



Angebot zur Kooperation
mit der Gemeinde Eitorf
in diesen Bereichen

VORWEG GEHEN



Viele Energieunternehmen sind in unserer
Region vertreten. Wir sind hier verwurzelt.

In Eitorf seit 1939

VORWEG GEHEN

Wir freuen uns auf einen weiterhin
partnerschaftliche Zusammenarbeit

VORWEG GEHEN